

II-164 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

X. Gesetzgebungsperiode

31. 7. 1963

45/A.B.

zu 42/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

des Bundesministers für Unterricht Dr. D r i m m e l
auf die Anfrage der Abgeordneten Z a n k l und Genossen,
betreffend die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von 8 auf
9 Jahre.

-.-.-

In Beantwortung der Anfrage Nr. 42/J vom 26. Juni 1963 der Abgeordne-
ten Zankl, Chaloupek, Dr. Klein-Löw und Genossen, betreffend die Verlänge-
rung der allgemeinen Schulpflicht von 8 auf 9 Jahre, beehre ich mich wie
folgt Stellung zu nehmen:

Wie bereits in dem Erlass des Bundesministeriums für Unterricht
vom 23.11.1962, Zl. 110.537-10/62, an alle Landesschulräte zum Ausdruck
gebracht worden ist, steht die Unterrichtsverwaltung auf dem Standpunkt,
dass jene Schüler, die im Schuljahr 1965/66 das 8. Schuljahr ihrer allge-
meinen Schulpflicht erfüllen, im darauffolgenden Schuljahr 1966/67 ein
9. Schuljahr zu absolvieren haben. Die verschiedentlich vertretene Auf-
fassung, dass ein 9. Jahr der allgemeinen Schulpflicht erstmals im Schul-
jahr 1967/68 zu absolvieren sei, wurde daher in dem genannten Erlass als
unzutreffend bezeichnet.

Diese Auslegung der Unterrichtsverwaltung stützt sich einerseits
auf den Wortlaut des Schulpflichtgesetzes und des Schulorganisations-
gesetzes, andererseits auf die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvor-
lage des Schulpflichtgesetzes und auch zur Regierungsvorlage der
Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963.

1. Gemäss § 25 Abs. 1 des Schulpflichtgesetzes dauert die allgemeine
Schulpflicht bis zum Inkrafttreten des § 3 leg. cit., also bis zum
1. September 1966, 8 Schuljahre und gemäss § 30 Abs. 2 leg. cit. ab dem
1. September 1966 9 Schuljahre. Daraus ergibt sich, dass jene Schüler, die
mit Ablauf des 31. August 1966 das 8. Schuljahr ihrer allgemeinen Schul-
pflicht beenden, mit Beginn des 1. September 1966, also im gleichen Zeit-
punkt, unter die neunjährige Schulpflicht fallen.

Von einer Rückwirkung der Verlängerung kann schon deshalb nicht ge-
sprochen werden, weil den betroffenen Personen die Tatsache der Verlänge-
rung der allgemeinen Schulpflicht bereits ab der Kundmachung des Schul-

45/A.B.
zu 42/J

- 2 -

pflichtgesetzes (8.8.1962) bekannt war. Aus der Tatsache, dass die betreffenden Schüler im Zeitpunkt der Beschlussfassung des Schulpflichtgesetzes bereits die Schule besucht haben und daher mit dem Schulbesuch unter der Voraussetzung begonnen haben, dass die Schulpflicht 8 Schuljahre dauert, kann kein Argument gegen die Rechtsansicht der Unterrichtsverwaltung gewonnen werden, da derselbe Umstand auch dann zutrifft, wenn der Standpunkt vertreten wird, dass die Verlängerung erst mit Beginn des Schuljahres 1967/68 eintritt.

2. Gemäss § 5 Abs.1 lit.c des Schulpflichtgesetzes ist für die Erfüllung des 9.Jahres der allgemeinen Schulpflicht in erster Linie der polytechnische Lehrgang bestimmt. Gemäss § 131 Abs.1 lit.j und Abs.3 des Schulorganisationsgesetzes treten die Bestimmungen über den polytechnischen Lehrgang (§§ 28 und 29 des Schulorganisationsgesetzes und die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen der Länder zu den §§ 30 bis 33 des Schulorganisationsgesetzes) mit 1.September 1966 in Kraft.

In gleicher Weise bestimmt Art.IV Abs.3 der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963, BGBl.Nr.87, dass die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen zu dem durch die genannte Novelle eingefügten § 4a des Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetzes (betreffend die polytechnischen Lehrgänge) entsprechend mit 1.September 1966 in Kraft zu setzen sind.

Daraus ergibt sich, dass der Gesetzgeber bei der Beschlussfassung über das Schulorganisationsgesetz und über die Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 in Übereinstimmung mit dem Bundesministerium für Unterricht von der Ansicht ausgegangen ist, dass ein 9.Jahr der allgemeinen Schulpflicht erstmals im Schuljahr 1966/67 zu führen ist. Hätte er nämlich den in der Anfrage dargelegten Standpunkt vertreten, dass das 9.Jahr der allgemeinen Schulpflicht erstmals im Schuljahr 1967/68 zu führen ist, so hätte er wohl das Inkrafttreten der angeführten Bestimmungen mit 1.September 1967 festgelegt.

3. Schliesslich sei darauf hingewiesen, dass sich auch aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Schulpflichtgesetzes (732 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX.GP.) und zur Regierungsvorlage der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 (46 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X.GP.) ergibt, dass die vom Bundesministerium für Unterricht vertretene Auslegung dem Willen des Gesetzgebers entspricht.

45/A.B.
zu 42/J

- 3 -

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des Schulpflichtgesetzes wird zu § 25 der Regierungsvorlage ausgeführt:

"Dies bedeutet, dass diejenigen Schüler, die zu Beginn des Schuljahres 1962/63 in die 5. Schulstufe kommen (5. Klasse Volksschule, 1. Klasse Hauptschule, 1. Klasse einer allgemeinbildenden höheren Schule), bereits eine neunjährige Schulpflicht zu absolvieren haben."

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz-Novelle 1963 wird zu Art. IV der Regierungsvorlage ausgeführt:

"Im Hinblick auf die Tatsache, dass die Verlängerung der allgemeinen Schulpflicht von 8 auf 9 Jahre gemäss § 30 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, erst ab 1. September 1966 wirksam wird, ist vorgesehen, dass die dem § 4a der Novelle entsprechenden Ausführungsgesetze der Länder mit 1. September 1966 in Kraft zu setzen sind. Somit werden im Schuljahr 1966/67 erstmals polytechnische Lehrgänge zu bestehen haben, da in diesem Schuljahr diejenigen Schüler, die im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr (1965/66) das 8. Jahr ihrer Schulpflicht vollenden, ein 9. Schulpflichtjahr zu absolvieren haben werden."

Bei der parlamentarischen Behandlung der genannten Regierungsvorlage wurde diese Auffassung durch den Bericht des Unterrichtsausschusses des Nationalrates (61. der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.) voll bestätigt, wo es im 2. Absatz des letzten Satzes in gleicher Weise heisst:

"Die polytechnischen Lehrgänge werden erstmals im Schuljahr 1966/67 zu bestehen haben, da in diesem Schuljahr diejenigen Schüler, die im unmittelbar vorangegangenen Schuljahr (1965/66) das 8. Schuljahr ihrer Schulpflicht vollenden, ein 9. Schulpflichtjahr absolvieren müssen."

Auch aus dieser Tatsache ergibt sich, dass der Gesetzgeber mit der im Erlass des Bundesministeriums für Unterricht vom 23.11.1962, Zl. 110.537-10/62, enthaltenen Auslegung übereinstimmt.

Die vorstehend geschilderte Rechtsauffassung geht mit der von beiden Regierungsparteien vertretenen Schulpolitik konform und trägt dem bereits 1949 formulierten Ziel Rechnung.

-. - . - . - . - .